

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. April 1969	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Handelslehramt . . . . . <i>Ändert GVBl. II 322-13</i>	59
26. 3. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Gewerbelehramt) . . . . . <i>Ändert GVBl. II 322-14</i>	60
26. 3. 69	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien . . . . . <i>Ändert GVBl. II 322-16</i>	60
1. 4. 69	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung . . . . . <i>GVBl. II 511-11</i>	61

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Handelslehramt\*)

Vom 26. März 1969

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Handelslehramt vom 22. September 1961 (GVBl. S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Übergangsregelung

(1) Für Studienreferendare, die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. De-

zember 1973 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind oder eintreten, wird der Vorbereitungsdienst auf 18 Monate verkürzt.

(2) Für Studienreferendare, die im Jahre 1968 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, sofern sie dies beim Kultusminister bis zum 1. Mai 1969 beantragen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1969

Der Hessische Kultusminister

Schütte

\*) Ändert GVBl. II 322-13

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung  
und Prüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen und  
hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen  
(höheres Gewerbelehramt)\***

Vom 26. März 1969

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Gewerbelehramt) vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

§ 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergangsregelung

(1) Für Studienreferendare, die in der

Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1973 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind oder eintreten, wird der Vorbereitungsdienst auf 18 Monate verkürzt.

(2) Für Studienreferendare, die im Jahre 1968 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, sofern sie dies beim Kultusminister bis zum 1. Mai 1969 beantragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1969

Der Hessische Kultusminister

Schütte

\*) Ändert GVBl. II 322-14

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die pädagogische Ausbildung  
für das Lehramt an Gymnasien\*)**

Vom 26. März 1969

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 5. April 1963 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 1968 (GVBl. I S. 188), wird wie folgt geändert:

§ 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Übergangsregelung

(1) Für Studienreferendare, die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. De-

zember 1973 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind oder eintreten, wird der Vorbereitungsdienst auf 18 Monate verkürzt.

(2) Für Studienreferendare, die im Jahre 1968 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, sofern sie dies beim Kultusminister bis zum 1. Mai 1969 beantragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1969

Der Hessische Kultusminister

Schütte

\*) Ändert GVBl. II 322-16

**Erste Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung  
des Titels IV der Gewerbeordnung\*)**

Vom 1. April 1969

Auf Grund des § 65 Abs. 3 Satz 1 und des § 70 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung, des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 187), des § 1 der Verordnung, die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung betreffend, vom 20. März 1912 (Hess.Reg.Bl. S. 47) und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GVBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung von Zahl, Zeit, Dauer und Platz der Messen und für die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Jahrmärkte nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ist der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständige Behörde für die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung sowie für die Zulassung von Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes der Messen, Jahr-, Wochen- und Spezialmärkte nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 3

Der Platz der Jahr-, Wochen- und Spezialmärkte wird abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Marktordnung festgesetzt.

§ 4

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Namentlich werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. § 127, soweit die Vorschrift Krammärkte betrifft, und § 128 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Preuß. Gesetzsamml. S. 237)<sup>1)</sup>, soweit die Vorschrift die Festsetzung von Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte betrifft,
2. § 101 Abs. 1, soweit die Vorschrift Messen und Jahrmärkte betrifft, § 101 Abs. 2 Satz 1, soweit die Vorschrift Wochenmärkte betrifft, § 101 Abs. 3 Satz 1, soweit die Vorschrift Messen, Jahr- und Wochenmärkte betrifft, und § 101 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg.Bl. S. 48)<sup>2)</sup>.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

<sup>1)</sup> GVBl. II 300-2  
<sup>2)</sup> GVBl. II 511-2

Wiesbaden, den 1. April 1969

Für den Hessischen Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

\*) GVBl. II 511-11

## *Schlutz mit dem Wählen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66**